

Cyber Security



AGENDA

Nationale Gesetze und Verordnungen



IT-Sicherheitsgesetz 1.0

Das IT- Sicherheitsgesetz 1.0 wurde 2015 verabschiedet Ziel: Erhöhung von Sicherheit von informationstechnischen Systemen

Fokus auf Betreiber von kritischen Sektoren:

- Energie
- Wasser
- Ernährung
- Gesundheit
- Finanzwesen
- Transport und Telekommunikation



Legt Mindeststandards für Informationssicherheit

IT-Sicherheitsgesetz 2.0

Das IT- Sicherheitsgesetz 2.0 wurde 2021 verabschiedet

Ziel: Auf neue und weiterentwickelte Bedrohungen im Cyberraum zu reagieren

- Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) erhält verstärkte Kompetenzen in der Detektion von Sicherheitslücken und der Abwehr von Cyberangriffen
- Erweiterter Schutz von Mobilfunknetzen (5G)
- Das BSI übernimmt Aufgaben des Digitalen Verbraucherschutzes
- Erweiterung der Kritischen Infrastrukturen und Unternehmen:
- Das BSI wird zur Nationalen Behörde für die Cybersicherheitszertifizierung (NCCA)
 - Zuständig für Überwachung und Durchsetzung von Cybersicherheitsstandards.



Bundesdatenschutzgesetz (BDSG): Paragraph 64

Allgemeine Grundsätze:

- Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter müssen angemessene technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen.
- Die Maßnahmen sollen dem Stand der Technik, Implementierungskosten, Art, Umfang, Umständen und Zwecken der Verarbeitung entsprechen.
- Berücksichtigung von Technischen Richtlinien und Empfehlungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik.



Bundesdatenschutzgesetz (BDSG): Paragraph 64

Zugangskontrolle:

Verwehrung des Zugangs zu Verarbeitungsanlagen für Unbefugte.

Datenträgerkontrolle:

 Verhinderung von unbefugtem Lesen, Kopieren, Verändern oder Löschen von Datenträgern.

Speicherkontrolle:

 Verhinderung unbefugter Eingabe, Kenntnisnahme, Veränderung und Löschung von gespeicherten personenbezogenen Daten.

Benutzerkontrolle:

 Verhinderung der Nutzung automatisierter Verarbeitungssysteme durch Unbefugte mittels Datenübertragungseinrichtungen



Bundesdatenschutzgesetz (BDSG): Paragraph 64

Zugriffskontrolle:

• Gewährleistung, dass autorisierte Benutzer nur auf die ihnen zugewiesenen personenbezogenen Daten zugreifen können.

Übertragungskontrolle:

 Überprüfung und Feststellung der Übermittlung oder Bereitstellung von personenbezogenen Daten über Datenübertragungseinrichtungen

Eingabekontrolle:

 Überprüfung und Feststellung, welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit und von wem in automatisierte Verarbeitungssysteme eingegeben oder verändert wurden.



Bundesdatenschutzgesetz (BDSG): Paragraph 64

Transportkontrolle:

 Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität von Daten bei der Übermittlung oder beim Transport von Datenträgern.

Wiederherstellbarkeit:

 Gewährleistung, dass eingesetzte Systeme im Störungsfall wiederhergestellt werden können.

Zuverlässigkeit:

 Gewährleistung, dass alle Funktionen des Systems verfügbar sind und auftretende Fehlfunktionen gemeldet werden.



Bundesdatenschutzgesetz (BDSG): Paragraph 64

Datenintegrität:

 Schutz davor, dass gespeicherte personenbezogene Daten nicht durch Fehlfunktionen des Systems beschädigt werden können

Auftragskontrolle:

 Gewährleistung, dass personenbezogene Daten im Auftrag nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden.

Verfügbarkeitskontrolle:

• Schutz vor Zerstörung oder Verlust von personenbezogenen Daten.

Trennbarkeit:

 Gewährleistung, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene personenbezogene Daten getrennt verarbeitet werden können.



